



215/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr
Sektion V
Wirtschaftssektion
1010 Wien, Annagasse 5

Tel. (0 22 2) 52 76 36/0
Fernschreib-Nr. 1370-906

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 510.030/3-V/1/85

An die

Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 W i e n

Gesetzesentwurf	
Zl. <i>100</i>	-GE/1985
Datum <i>1985 12 27</i>	
Verteilt <i>1985-12-23 Hatz</i>	

Dr. Wörner

Sachbearbeiter(in)

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Dr. Grimm

205

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz zur Zusammenfassung der Unternehmungen der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie (BGBl. Nr. 109/1973) sowie das Bundesgesetz zur Zusammenfassung von Unternehmungen der verstaatlichten Edelstahlindustrie (BGBl. Nr. 359/1975) geändert wird; Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr - Wirtschaftssektion - übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz zur Zusammenfassung der Unternehmungen der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie (BGBl. Nr. 109/1973) sowie das Bundesgesetz zur Zusammenfassung von Unternehmungen der verstaatlichten Edelstahlindustrie (BGBl. Nr. 359/1975) geändert werden sollen.

Es wird um Stellungnahme bis spätestens 15. Jänner 1986 gebeten.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Äußerung eingelangt sein, darf angenommen werden, daß zum gegenständlichen Gesetzesentwurf keine Bemerkungen anzubringen sind.

Weitere gesetzliche Maßnahmen, die eine Änderung des ÖIG-Gesetzes betreffen, stehen zur Zeit in Vorbereitung.

- 2 -

Die begutachtenden Stellen werden abschließend ersucht, der Parlamentsdirektion 25 Abdrucke ihrer Stellungnahmen zum gegenständlichen Entwurf zuzuleiten.

Anlage

16. Dezember 1985
Der Bundesminister:
LACINA

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. Lacina', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.

E n t w u r f

12.12.1985

Bundesgesetz, vom _____, mit dem das Bundesgesetz zur Zusammenfassung der Unternehmungen der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie (BGBl.Nr. 109/1973) sowie das Bundesgesetz zur Zusammenfassung von Unternehmungen der verstaatlichten Edelstahlindustrie (BGBl.Nr. 359/1975) geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 15. Februar 1973 zur Zusammenfassung der Unternehmungen der verstaatlichten Eisen- und Stahlindustrie (BGBl.Nr. 109/1973) wird geändert wie folgt:

In § 4 Abs. 1 ist die Zahl "20" durch die Zahl "10" und die Zahl "10" durch die Zahl "5" zu ersetzen.

Artikel II

Das Bundesgesetz zur Zusammenfassung von Unternehmungen der verstaatlichten Edelstahlindustrie (BGBl.Nr. 359/1975) wird geändert wie folgt:

§ 4 hat zu lauten

"Der Zentralbetriebsrat der Vereinigte Edelstahlwerke (VEW) entsendet einen Arbeitnehmer(Dienstnehmer)vertreter in den Aufsichtsrat der Muttergesellschaft Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke - Alpine Montan Aktiengesellschaft. Dieser ist auf die Zahl der fünf Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat der Vereinigte Österreichische Eisen- und Stahlwerke - Alpine Montan Aktiengesellschaft anzurechnen."

./2

- 2 -

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Art. I der Bundesminister für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr und hinsichtlich des Art. II der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Artikel IV

Die sich aus Artikel I und Artikel II ergebenden Satzungsänderungen sind bis 31.7.1986 durchzuführen.

Erläuterungen

Aufgrund der jüngsten Entwicklung bei der VOEST-Alpine AG hat der Herr Bundeskanzler vor dem Nationalrat am 6. Dezember 1985 in einer Erklärung einen umfassenden Maßnahmenkatalog für eine Reorganisation der verstaatlichten Industrie bekanntgegeben. Desgleichen hat der Nationalrat in seiner EntschlieÙung vom 6. Dezember 1985 entsprechend dieser Ankündigung die Bundesregierung ersucht, diese Maßnahmen in Angriff zu nehmen. Einer dieser Punkte betrifft die Verringerung der Zahl der Mitglieder in den Aufsichtsräten der verstaatlichten Unternehmungen.

Mit Ausnahme der VOEST-Alpine AG, bei der aus AnlaÙ der seinerzeitigen Zusammenführung der großen verstaatlichten Stahlunternehmungen zur VOEST-Alpine AG gleichzeitig eine gesetzliche Regelung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates getroffen wurde, ist bei den übrigen Tochtergesellschaften der Österreichischen Industrieverwaltungs AG (ÖIAG) eine Reduktion der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder ohne Gesetzesänderungen im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen möglich.

Der Aufsichtsrat der VOEST-Alpine AG besteht derzeit aus der Höchstzahl der nach dem Aktiengesetz 1965 zulässigen Anzahl von 20 Eigentümervertretern und entsprechend der Drittelbeteiligung der Belegschaft aus 10 Dienstnehmervertretern. Auf die Anzahl der Dienstnehmervertreter entsendet der Zentralbetriebsrat der Vereinigte Edelstahlwerke AG 3 Dienstnehmervertreter in den Aufsichtsrat der Muttergesellschaft VOEST-Alpine AG.

Künftig soll sich der Aufsichtsrat der VOEST-Alpine AG aus 10 Eigentümervertretern und 5 Dienstnehmervertretern zusammensetzen.

Am Grundsatz des Edelfusionsgesetzes, wonach eine Vertretung der Arbeitnehmer des größten Konzernunternehmens der VOEST-Alpine AG, der Vereinigte Edelstahlwerke AG, im Aufsichtsrat der

./2

- 2 -

Muttergesellschaft festgelegt wurde, wird auch weiterhin festgehalten. Entsprechend der Reduktion der Gesamtanzahl der Aufsichtsratsmitglieder, wird der Zentralbetriebsrat der Vereinigten Edelstahlwerke AG nunmehr statt bisher 3 Arbeitnehmervertretern einen Arbeitnehmerverteter in den Aufsichtsrat der VOEST-Alpine AG entsenden, der auf die Zahl der 5 Arbeitnehmer (Dienstnehmer) -vertreter im Aufsichtsrat anzurechnen ist.

Die Durchführung der im Artikel IV normierten Satzungsänderung wird der Hauptversammlung der VOEST-Alpine AG obliegen.